

## **Entgeltsatzung für die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Stadt Dargun**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Entgeltsatzung gilt für die kommunalen Einrichtungen im Sinne der Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Stadt Dargun vom 23.05.2005

### **§ 2 Nutzungsentgelt**

(1) Für die Nutzung des Kloster-Schlosskomplexes und die außerschulische Nutzung der Schulräume, der Sporthalle und der Außensportanlagen erhebt die Stadt Dargun ein Benutzungsentgelt.

(2) Mit den festgesetzten Beträgen sind nicht die Aufwendungen abgegolten, die der Stadt in Form von zusätzlichen Entschädigungen für Bedienstete (z. B. für zusätzliche Überstunden, Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst – einschl. evtl. Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertage -) entstehen. Diese Beträge sind anteilmäßig in Rechnung zu stellen, soweit die Nutzungszeiten außerhalb der festgesetzten Dienstzeiten der tätig werdenden Dienstkräfte liegen.

### **§ 3 Benutzungsentgelte**

(1) Für den Schulsport, den Freizeit- und Breitensport von Kindern und Jugendlichen, den Übungs- und Wettkampfbetrieb im Kinder- und Jugendsport der Vereine, Ferienspiele für Kinder sowie für den Behindertensport und dem Musikunterricht für Kinder und Jugendliche durch die Musikschule werden keine Entgelte erhoben. Für Veranstaltungen der Stadt, der Ortsräte, der Freiwilligen Feuerwehr werden keine Entgelte erhoben. Die Begegnungsstätten sowie die Versammlungsräume können durch städtische Institutionen (Verwaltung, Fraktionen der Vertretung, Ortsrat, Freiwillige Feuerwehr) und durch Träger von ABM/1 € Maßnahmen im sozialen Bereich (Kinder- und Seniorenbetreuung) unentgeltlich genutzt werden. Für den Freizeit- und Breitensport im Erwachsenenbereich sowie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine im Erwachsenenbereich wird ein Benutzungsentgelt festgesetzt. Für die private Nutzung der sonstigen Räume wird ein Benutzungsentgelt festgesetzt.

(2) Veranstaltung/Ausstellungen in der Kloster-Schlossanlage die in einem besonderen öffentlichen Interesse liegen, können kostenfrei vereinbart werden. Die Entscheidungskompetenz hierzu obliegt dem Bürgermeister.

Für die Nutzung der Einrichtungen werden folgende Entgelte im Sinne von § 9 der Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Stadt Dargun festgesetzt.

#### **1. Schulen**

##### **Grundschule/Regionale Schule**

a) Klassenraum	je Zeitstunde	2,50 €
b) Fachunterrichtsraum	je Zeitstunde	5,00 €
c) Aula	je Zeitstunde	40,00 €
d) Schülerspeisung (ohne Nutzung der Küche)		40,00 €
e) Schülerspeisung (mit Nutzung der Küche)		60,00 €

#### **2. Sporthalle**

Sporthalle Großspielfeld	je Unterrichtsstunde	10,00 €
Sporthalle Kleinspielfeld	je Unterrichtsstunde	5,00 €

#### **3. Sportplatz**

a) Kosten Großspielfeld	je Zeitstunde	7,50 € für Darguner Sportvereine
-------------------------	---------------	----------------------------------

Kosten Großspielfeld	je Zeitstunde	40,00 € für auswärtige Sportvereine
b) Kosten Kleinspielfeld	je Zeitstunde	3,75 € für Darguner Sportvereine
Kosten Kleinspielfeld	je Zeitstunde	20,00 € für auswärtige Sportvereine
c) Kosten für Umlaufbahn und sonstiger Nebenanlagen	je Zeitstunde	2,00 €
d) Volleyball	je Zeitstunde	2,00 €

#### 4. Sonstige Räume

Dorfgemeinschaftshaus Brudersdorf	Tag	50 €
Dorfgemeinschaftshaus Zarnekow	Tag	50 €
Dorfgemeinschaftshaus Groß Methling	Tag	30 €

Soweit diese nicht den ortsansässigen Vereinen auf der Grundlage eines jährlichen Mietvertrages zur Nutzung überlassen wurden.

#### 5. Versammlungsräume FFW

a) Im Gebäude Dörgelin	je Tag	15,00 €
b) Im Gebäude Stubbendorf	je Tag	50,00 €

Soweit dieser nicht den ortsansässigen Vereinen auf der Grundlage eines jährlichen Mietvertrages zur Nutzung überlassen wurde.

#### 6. Kloster-Komplex

Speicher	Ausstellungsraum je Veranstaltung (die Länge der Nutzung regelt der Nutzungsvertrag) zuzüglich Reinigung zuzüglich werden die Kosten für die Beheizung des Ausstellungsraumes durch eine Verbrauchsermittlung (vorhandene Wärmehähler) für den Nutzungszeitraum (einschließlich Vorlaufheizung) anhand der zum Zeitpunkt der Nutzung vertraglichen Tarife berechnet und dem Nutzer in Rechnung gestellt.	250,00 €
Mittelrisalit	Ausstellungsraum je Ausstellung	50,00 €/Monat
	Verkaufsausstellung	10 % der Einnahmen jedoch mindestens 75,00 €
	sonstige Veranstaltungen	10 % der Einnahmen jedoch mindestens 75,00 €
	Ausstellungen, die von Jugendlichen bis 16 Jahren gestaltet werden, sind kostenfrei	
Kirchenlangschiff	Gottesdienst	entgeltfrei
	Konzerte, Lesungen und sonstige Veranstaltungen	10 % der Einnahmen, jedoch mindestens 150,00 €
Innenhof	Betriebsfeiern sonstige private Veranstaltungen	500,00 € Grundpauschale
	Konzerte	20 % vom Eintritt, mind. 150,00 €
	Arkaden	100,00 €

gesamter Komplex	Mönchsabende je Veranstaltung	20,00 € Grundpauschale
	Besichtigung der Anlage ohne gebuchte Führung	50,00 €
	Fotoshooting	50,00 €
WC Anlage	Private/öffentliche Veranstaltung bis 300 Personen zuzüglich Reinigung	100,00 €
	Private/öffentliche Veranstaltung ab 301 Personen zuzüglich Reinigung	300,00 €
Turmbesteigung		3,00 €
	ermäßigt (schwerbehinderte Menschen, Kinder/Jugendliche bis 16. J.)	1,00 €

(3) Die Dauer der Veranstaltung im Kloster-Schlosskomplex beträgt max. 12 Zeitstunden mit Ausnahme von Veranstaltungen im Pavillon. Hier ist die Nutzungsdauer auf 2 Zeitstunden begrenzt.

(4) Jede angefangene Zeit-/Unterrichtsstunde der Benutzungszeiten wird voll angerechnet.

(5) Anfallende, zusätzliche Überstundenvergütungen für Mitarbeiter der Stadt werden anteilmäßig zusätzlich in Rechnung gestellt.

(6) Für eine einmalige Benutzung (30 Minuten) eines Dusch- und Waschraumes mit Umkleieräumen in der Sporthalle durch Sportplatzbenutzer (eine Gruppe, durch die die benutzten Räume nicht über das normale Maß hinaus frequentiert werden) beträgt das Benutzungsentgelt 3,75 €.

(7) Für die Nutzung der Schulen und der Turnhalle als Massenunterkünfte wird eine Gebühr von 0,50 € pro Person und Übernachtung erhoben. Die Mindestgebühr für die Übernachtung von Gruppen beträgt 25,00 €.

#### § 4

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher und weiblicher Form.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- \* eingearbeitet durch Beschluss-Nr. 10/08 vom 07.04.2008
- \* eingearbeitet durch Beschluss-Nr. 06/10 vom 22.03.2010
- \* eingearbeitet durch Beschluss-Nr. 16/11 vom 03.05.2011
- \* eingearbeitet durch Beschluss-Nr. 22/13 vom 24.09.2013
- \* eingearbeitet durch Beschluss-Nr. 18/17 vom 13.06.2017
- \* eingearbeitet durch Beschluss-Nr. 39/23 vom 16.05.2023